



## **INFO** ZUR **LIZENZUMWANDLUNG**

### Anträge unbedingt fristgerecht einreichen!

Mit dem Ablauf des **8. April 2015** verlieren die nationalen Luftfahrerscheine für Segelflugzeugführer (GPL) und Ballonfahrer ihre Gültigkeit. Fliegen ist dann nur noch mit europäischen Lizenzen zulässig. Folgendes ist zu beachten:

- die mit diesen Lizenzen verbundenen Rechte dürfen ab dem 9. April 2015 nicht mehr ausgeübt werden. Fliegen mit Segelflugzeugen und Ballonen ist dann nur noch mit umgewandelter (EU-) Lizenz zulässig. Nebenbei: Für nationale und ICAO-Motorfluglizenzen (nicht JAR-FCL-Lizenzen) gilt dies bereits seit 08.04.2014!  
WICHTIG: entscheidend ist, dass die neue Lizenz am 09.04.2015 bereits erteilt ist und der Pilot sie in Händen hält! Wurde der Umwandlungsantrag zwar vor dem 08.04.2015 gestellt, die Lizenz aber nicht rechtzeitig erteilt, darf solange nicht geflogen werden, bis die neue Lizenz erteilt ist!
- wer sich darüber hinwegsetzt und ab **09.,04.2015** mit einer „alten“ Lizenz als **PIC ein Luftfahrzeug führt, erfüllt den Tatbestand einer Straftat.** Beim Bekanntwerden sind den Luftfahrtbehörden die Hände gebunden. Sie verfügen über keinerlei Ermessensspielraum und müssen die Angelegenheit unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Ahndung (Fliegen ohne gültige Lizenz) weiterleiten.
- Im Schadensfall drohen darüber hinaus versicherungsrechtliche Probleme bis hin zum **Verlust des Deckungsschutzes**, sofern mit nicht gültiger Lizenz geflogen wird.
- **Vereinsvorständen** ist dringend angeraten, sich von der **Gültigkeit der Lizenzen und Berechtigungen der Mitglieder im Verein**, insbesondere ab dem 9.04.2015, **persönlich zu überzeugen.** Wer als Halter von Luftfahrzeugen nicht berechtigten Personen das Führen bzw. Bedienen gestattet, macht sich ebenfalls strafbar. **Auch fahrlässiges Überlassen ist strafbar!**
- **Die Kontrolle aller Lizenzen (und der Berechtigungsvoraussetzungen im Flugbuch!) im Verein muss nach dem 09.04.15 erfolgen. Ohne diese (erstmalige) Kontrolle sollte ein Vereinsflugzeug dem jew. Mitglied nicht überlassen werden.**

Wer bis heute seine Segelflug- bzw. Ballonlizenz noch nicht umgewandelt hat, sollte den Antrag unbedingt fristgerecht, d.h. bis spätestens 8.04.15, bei der lizenzführenden Behörde einreichen - selbst wenn die eine oder andere Bedingung bzw. Voraussetzung zur Umwandlung zum Stichtag noch nicht erfüllt ist. Nur so kann die Frist gewahrt werden. Ggf. empfiehlt es sich, den Antrag per Einschreiben (Zugangsnachweis) zu stellen.

Wird die Frist nicht eingehalten und der Antrag erst nach dem 8.04.15 eingereicht, so kommt die Umwandlung einer Erneuerung gleich (FCL.110) und der Antragsteller hat zunächst eine praktische Prüfung (mit theoretischem Anteil) bei einem von der Luftfahrtbehörde zugewiesenen Prüfer abzulegen.

**Achtung:** auch bei fristgerechter Antragstellung vor dem 08.04.2015 darf ab 09.04.2015 nur geflogen werden ab dem Zeitpunkt, zu welchem die neue Lizenz erteilt ist. Fliegen/Ballonfahren mit alter Lizenz ist ab 09.04.2015 verboten (Straftat, s.o.).

**Die Antragsformulare zur Lizenzumwandlung sind im Internet bei den Regierungspräsidien ([www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)) oder unter [www.bwlv.de](http://www.bwlv.de) zu finden.**